

**Bericht Nr. 2237 betreffend Auftrag betreffend Eignungsabklärung bei künftigen Mitgliedern der EBK (Einbürgerungskommission)**

---

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 20. März 2023

**1. Auftragsinhalt und Überweisungsbeschluss des Bürgergemeinderats**

Der Bürgergemeinderat überwies am 20. September 2022 dem Bürgerrat den Auftrag «Eignungsabklärung bei künftigen Mitgliedern der EBK (Einbürgerungskommission)» der Fraktion FDP/LDP.

**Fraktion FDP/LDP**

**Auftrag betr. Eignungsabklärung bei künftigen Mitgliedern der EBK (Einbürgerungskommission).**

Der Nominationsvorschlag für ein neu zu wählendes Mitglied der Einbürgerungskommission wird durch die jeweilige Fraktion, welche auf Grund ihrer Fraktionsstärke Anspruch auf den Sitz hat, dem Bürgergemeinderat zur Wahl unterbreitet. (BaB 152.100, Artikel 39, Absatz 2).

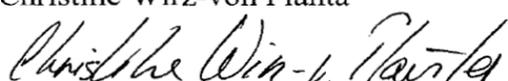
Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes sind nicht verbindlich festgeschrieben. Unbestritten ist, dass die Kommissionsmitglieder über die nötigen Kenntnisse in allen Bereichen, die Gegenstand der Befragungen sind, verfügen müssen. Weiter ist unabdingbar, dass die Deutsche Sprache korrekt gesprochen und der Schweizer Dialekt mindestens verstanden wird. Diese Voraussetzungen wurden in der Vergangenheit nicht immer erfüllt.

Damit diese Voraussetzungen gegeben sind, schlägt die Fraktion FDP/LDP eine entsprechende Prüfung durch das Präsidium der Einbürgerungskommission vor; in einem kurzen Gespräch soll festgestellt werden, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten geeignet sind zur Ausübung ihres Mandates. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dem Präsidium der EBK ein Vetorecht eingeräumt.

Der Bürgerrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie ein entsprechendes Vorgehen einzuführen ist.

Fraktion FDP/LDP

Christine Wirz-von Planta



## 2. Haltung des Bürgerrats

Der Bürgerrat erachtet es im Grundsatz nicht als seine Aufgabe, dem Bürgergemeinderat als Wahlorgan der Mitglieder der EBK, verbindliche Vorgaben für deren Eignung zu machen. Die Verantwortung für die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten sieht er bei den Fraktionen. Daher ist für ihn die vorgeschlagene Eignungsprüfung durch das Präsidium der EBK mit Vetorecht ausgeschlossen.

Um einerseits die Eignungsprüfung von Kandidierenden weiterhin beim Wahlorgan zu belassen, andererseits dem Aspekt Rechnung tragend, dass die EBK eine namhafte Aussenwirkung hat und es im Interesse der Bürgergemeinde ist, dass deren Mitglieder ihre Aufgaben kompetent wahrnehmen, schlägt der Bürgerrat im Sinn der Auftragsbeantwortung folgendes pragmatisches Vorgehen vor:

- Den Mitgliedern des Bürgergemeinderats sollen im Zeitpunkt der Wahl die für die EBK Kandidierenden bekannt sein. Zu diesem Zweck sollen sich Kandidierende, die nicht Mitglieder des Bürgergemeinderats sind, in den Fraktionen persönlich vorstellen. Der Bürgerrat stellt es in das Ermessen des Bürgergemeinderats, in seiner Geschäftsordnung eine entsprechende Bestimmung oder zumindest eine Nominationsfrist zu erlassen.
- Interessierte Kandidatinnen und Kandidaten sollen von ihrer Fraktion explizit darauf hingewiesen werden, sich vorgängig der definitiven Kandidatur von der Präsidentin oder dem Präsidenten der EBK über ihr mögliches neues Amt als Delegierte des Bürgerrates informieren zu lassen.
- Nach erfolgter Wahl soll die gewählte Person den Kompaktkurs und den Infoabend zur Vorbereitung auf ihre Aufgabe besuchen.

Der Bürgerrat verweist in diesem Zusammenhang auf sein im Jahr 2010 erarbeitetes Anforderungsprofil für die Mitglieder der EBK. Die entsprechende Broschüre wurde im Zusammenhang mit der vorliegenden Auftragsbehandlung aktualisiert. Sie kann von den Parteien und den Fraktionen bei der Rekrutierung zukünftiger Mitglieder der EBK herangezogen werden. Der Bürgerrat erachtet es zudem als wichtig und zentral, dass ein Mitglied der EBK den Einbürgerungsvorgang als solchen akzeptiert und gewillt ist, seine Mitwirkung im gesetzlich vorgegebenen Einbürgerungsprozess wahrzunehmen.

### 3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
  2. Der Auftrag «Eignungsabklärung bei künftigen Mitgliedern der EBK (Einbürgerungskommission)» wird als erledigt abgeschrieben.

Namens des Bürgerrats

Der Präsident  
Dr. Stefan Wehrle

Die stellvertretende Bürgerratsschreiberin  
Petra Oppliger

14. März 2023

Beilage

- Anforderungsprofil für Mitglieder der EBK, Version März 2023

# ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER EINBÜRGERUNGSKOMMISSION (EBK) FÜR DIE GESPRÄCHSFÜHRUNG MIT BÜRGERRECHTSBEWERBENDEN

Version März 2023



**bgbasel**  
BÜRGERGEMEINDE  
DER STADT BASEL

[www.bgbasel.ch](http://www.bgbasel.ch)  
[stadthaus@bgbasel.ch](mailto:stadthaus@bgbasel.ch)  
Tel. 061 269 96 10

# Der Bürgerrat hat folgende Anforderungen / Kompetenzen für jedes Mitglied der EBK definiert

Jedes Mitglied der EBK übertrifft die **Einbürgerungsvoraussetzungen**.

## **Persönlichkeitskompetenz**

Identifikation mit der Kommissionsaufgabe und Bereitschaft, Mitverantwortung zu tragen.

Persönliche Reife, Erfahrung und Entschlussbereitschaft.

Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit, Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft bei der Zusammenarbeit in der EBK.

## **Sozialkompetenz**

Respektvolle, wertschätzende Haltung anderen Personen gegenüber.

Wahrnehmungsfähigkeit für andere soziale Kontexte, Kulturen (und Nationalitäten).

Fähigkeit, sich in Diskussionen einzubringen, sich Konflikten zu stellen und diese konstruktiv zu lösen.

Einfühlungsvermögen (Empathie) in die Sozial- und Prüfungssituation der Bewerbenden.

## **Fach- und Methodenkompetenz**

Fundierte Hintergrundwissen über die politischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen und sozialen Hintergründe der Schweiz und der Stadt Basel.

Fähigkeit, die für einen fundierten Einbürgerungsentscheid notwendigen Grundlagen im Gespräch mit den Bürgerrechtsbewerbenden herauszuarbeiten. Fähigkeit, bei allfälligen Rückfragen auf Grund des grossen Hintergrundwissens zu antworten.

Klare Verständlichkeit bei der Ausdrucksweise. Beherrschen der deutschen Sprache, fundierte Argumentationsfähigkeit (Mindeststandard: Hochdeutsch).

Reaktionsfähigkeit, um während des Gesprächs nachzufragen und das Gehörte zu vertiefen.

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, im ersten Halbjahr nach der Wahl in die EBK den «**Kompaktkurs Einbürgerung**» und einen «**Info-Abend für Bürgerrechtsbewerbende**» zu besuchen.

# Ablauf eines Einbürgerungsgespräches

## **Vorbereitung**

Jedes Kommissionsmitglied erhält den digitalen Zugang zu allen in der Kammer behandelten Einbürgerungsdossiers bevor die EBK tagt, sowie eine Liste mit der Zuteilung der Einbürgerungsgespräche an die Kommissionsmitglieder.

Die Kommissionsmitglieder sind aufgefordert, die Einbürgerungsdossiers vorgängig zu prüfen und mit den Einbürgerungskriterien (gesetzliche Anforderungen an Bürgerrechtsbewerbende) abzugleichen.

Unmittelbar vor dem Gespräch sollen die anderen Kommissionsmitglieder auf auffällige Punkte hingewiesen und Besonderheiten bei der Gesprächsführung abgemacht werden.

Allfällig ausgedruckte Einbürgerungsdossiers sind nach der Sitzung zwingend zu vernichten.

## **Gespräch**

Einleitung: Die Sitzungsleitung begrüsst die Bürgerrechtsbewerbenden und erklärt Ziele und Ablauf des Gespräches.

Sie übergibt das Wort an das Kommissionsmitglied, welches das Einbürgerungsgespräch führt.

Das Kommissionsmitglied führt das Gespräch und gibt nach Abschluss an die Sitzungsleitung zurück.

Die Sitzungsleitung erteilt den anderen Mitgliedern das Wort für Vertiefungsfragen.

Sie informiert über die weiteren Schritte und verabschiedet die Bürgerrechtsbewerbenden.

## **Entscheidfindung**

Das gesprächführende Kommissionsmitglied stellt einen begründeten Antrag (Aufnahme, Ablehnung, Rückstellung, etc. ) und die übrigen Mitglieder nehmen allenfalls Stellung.

Die Sitzungsleitung führt die geordnete Diskussion, erteilt das Wort und führt die Abstimmung.

Im Protokoll ist der Entscheid mit entsprechender Begründung festzuhalten. (Bei einer Ablehnung muss genau festgehalten werden, welche gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung aus welchem Grund nicht gegeben und auf welche Art und Weise dies im Gespräch festgestellt worden ist !).